

Hygienekonzept Studienbetrieb

24. Februar 2022

1. Einleitung

Mit dem Beginn des Wintersemesters 2021/22 wird die Hochschule für Wirtschaft und Umwelt (HfWU) so weit wie möglich zum Vorlesungsbetrieb in Präsenz zurückkehren. Dies ist zum einen politisch gewollt zum anderen auch der große Wunsch der Studierenden sowie der zuständigen Gremien an der Hochschule.

Die HfWU wird diesen Schritt hin zu mehr Normalität mitgehen und gleichzeitig alle Mitglieder der Hochschule unterstützen und alles tun, um für die notwendige Sicherheit in den Gebäuden der Hochschule zu sorgen. Dazu sind unterschiedliche Regelungen eingeführt worden, die den Vorgaben der Corona-Verordnung und der Corona-Verordnung Studienbetrieb des Landes Baden-Württemberg entsprechen und die von den Verantwortlichen an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt auch durchgesetzt werden.

Das Hygienekonzept soll dafür sorgen, dass ein Semesterbetrieb in Präsenz möglich ist. Dies verlangt von uns allen Rücksicht, Verantwortung und den Willen, selbst zu der notwendigen Sicherheit für alle beizutragen.

2. Informationen zum Hygienekonzept

Die Informationen zu den Maßnahmen, die sich aus den Corona-Vorordnungen ableiten, werden auf verschiedenen Wegen kommuniziert:

- 1) Regelmäßige Bekanntmachungen des Rektors in deutscher und englischer Sprache über Bekanntmachungen zur Corona-Verordnungen mit den Folgen und Maßnahmen für die Hochschule an die Hochschulangehörigen.
- 2) Regelmäßige Bekanntmachungen des Rektors in deutscher und englischer Sprache über das aktuelle Hygienekonzept mit der Bitte, die darin enthaltenen Vorgaben einzuhalten.
- 3) Aushänge in deutscher sowie englischer Sprache in den Gebäudeeingangsbereichen, im Außenbereich, in den Hörsälen und den sanitären Einrichtungen.
- 4) Bekanntmachungen in Einladungen des Veranstalters bei Veranstaltungen, die nicht dem Studienbetrieb zuzurechnen sind.

3. Zutrittsausschluss

Ein Besuch der Hochschule bzw. eine Teilnahme an einer Veranstaltung ist nicht zulässig, wenn

- 1) Quarantäne/Absonderung besteht,
- 2) ein positiver Corona-Test (Antigen-Schnelltest oder PCR-Test) vorliegt, oder
- 3) typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, bestehen.

Mit dem Betreten der Hochschule/der Teilnahme an der Veranstaltung erklärt jede Person, dass die o.g. Ausschlussgründe nicht vorliegen.

4. Handhygiene

In den Aushängen und den Bekanntmachungen des Rektorats wird u.a. auf eine regelmäßige Handhygiene vor Betreten der Räumlichkeiten bzw. vor Einnehmen des Sitzplatzes, vor und nach den Pausen, sowie bei der WC-Nutzung hingewiesen.

Eine ausreichende Handhygiene wird erreicht durch:

- 1) Waschgelegenheiten in den Sanitärräumen mit Waschlotion – Anleitung im Waschbeckenbereich zum gründlichen Händewaschen ist ausgehängt.
- 2) Handdesinfektionsmittelspender in den Eingangsbereichen der Gebäude.
- 3) Im Bedarfsfall zusätzliche Handdesinfektionsmittelspender im Veranstaltungsraum.

Regelmäßige Kontrollen der Waschlotion- und Handdesinfektionsmittelspender sind im Arbeitsprogramm der Reinigungskräfte und Hausmeister verankert. E-Mail-Adressen zur Meldung von Leerständen oder Defekten sind an den Spendern angebracht.

5. Weitere persönliche Hygieneregeln

Weiterhin sollen persönliche Verhaltensmaßnahmen aufrechterhalten bleiben, die der Ausbreitung des Coronavirus entgegenwirken. Auch diese sind auf den Aushängen und den Bekanntmachungen des Rektorats zu finden. Darunter fallen:

- 1) Verzicht auf das Händeschütteln beim Sich-Begrüßen.
- 2) Verzicht auf Körperkontakte, ausgenommen davon sind Erste-Hilfe-Leistungen.
- 3) Beachtung der Husten- und Niesetikette.

6. Besondere Hygieneregeln für Gesang und Musizieren

Für Hochschulangehörige, die sich zum Singen und Musizieren in den Einrichtungen der HfWU treffen, gilt, dass der/die Veranstalter:in der Gruppe zusätzlich gewährleistet, dass

- während der gesamten Übungszeit ein Abstand von mindestens 2 m in alle Richtungen zu Personen eingehalten wird, und
- die anwesenden Personen nicht im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen.

Kommen Blasinstrumente zum Einsatz sind zusätzlich folgende Auflagen zu gewährleisten:

- kein Durchblasen oder Durchpusten der Musikinstrumente,
- der Aufbau einer durchsichtigen Schutzwand zu anderen Personen,
- häufiges Kondensatablassen in ein mit Folie ausgekleidetes, verschließbares Gefäß mit anschließender Reinigung, und
- Kondensatreste am Boden sind mit Einmalhandtüchern aufzunehmen und direkt zu entsorgen.

(in Anlehnung an die Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen)

In der Alarmstufe ist das Singen und Musizieren in den Räumen der Hochschule nicht gestattet.

7. Reinigung von Oberflächen und Gegenständen

Sanitäre Anlagen werden einmal täglich mit handelsüblichen Reinigungsmitteln gereinigt.

In den Hörsälen, Seminarräumen und sonstigen Räumen der Lehre sowie an den Verpflegungsautomaten stehen Behälter mit Tüchern, getränkt in Flächendesinfektionsmittel bereit, damit die Teilnehmer:innen ihren Arbeitsbereich bzw. die Bedienoberfläche der Automaten selbst desinfizieren können. Im Arbeitsprogramm der Hausmeister sind die Bevorratung und Ausgabe dieser Behälter verankert. E-Mail-Adressen zur Meldung von Leerständen oder Defekten sind an den Behältern angebracht.

8. Lüften

Um eine erhöhte Konzentration von Aerosolen in der Raumluft durch Ausatmen und Sprechen zu verhindern, müssen die Räumlichkeiten regelmäßig ge- bzw. belüftet werden. Hier ist zu beachten, dass sich Studierende und sonstige Hochschulmitglieder z.B. in Büros, Lagerstätten, Technikräumen u.a. Einrichtungen der Hochschule aufhalten können.

Die Lüftungsvorgaben sind wie folgt:

- 1) In allen von Menschen genutzten Räumen, die nicht an eine raumlufttechnische Anlage angeschlossen, gilt:
 - mindestens 5 Minuten Lüften zu Arbeitsbeginn,
 - Einhaltung eines Lüftungsintervalls von 20 Minuten,
 - mindestens 5-minütiges Stoßlüften,
 - Dauerlüften, falls das Wetter bzw. die klimatischen Verhältnisse dies zulassen, und
 - Lüften mit weit geöffneten Fenstern.

Die Umsetzung erfolgt durch die Personen, die sich in den Räumen aufhalten.

- 2) Räume, die an eine raumlufttechnische Anlage angeschlossen sind, das sind vor allem bestimmte und somit gekennzeichnete Hörsäle, Toilettenräume, Technikräume u.a. bedürfen keiner zusätzlichen Lüftung über die Fenster.

Alle raumlufttechnischen (RLT) Anlagen der Hochschule führen die Abluft nach draußen und ziehen Frischluft nach. Diese wird vorgewärmt in die Räume eingeströmt. Es gibt keine RLT-Anlage, die im Umluftbetrieb arbeitet.

Toilettenräume, die nicht an eine raumlufttechnische Anlage angeschlossen sind (z.B. Ba37, Ba62, CI 11, CA 1, Hofgut Tachenhausen und weitere) werden von den Hausmeistern oder den Mitarbeiter:innen vor Ort täglich gelüftet. Im Arbeitsprogramm der Hausmeister ist das Öffnen der Fenster arbeitstäglich verankert.

9. Medizinische Masken und Atemschutz

In den Gebäuden sowie auf dem Gelände der Hochschule, besteht für alle anwesenden Personen grundsätzlich die Pflicht zum Tragen eines Atemschutzes (mindestens in FFP2-Ausführung).

Dies gilt im Einzelnen für:

- 1) alle Verkehrswege – das sind u.a. Eingangsbereiche, Flure, Treppenhäuser, Aufzüge, Gehwege und Höfe.
- 2) gemeinschaftlich genutzte Räume, wie z.B. Kopierräume, Sozialräume, Cafeterien und Mensen.
- 3) alle Veranstaltungs- und Lehrräume, wie z.B. Hörsäle, Seminarräume, Lernräume, CAD/GIS-Räume, PC-Pools, Labore, Werkstätten und Ateliers.
- 4) Sanitäre Einrichtungen, auch in den einzelnen Zellen.

Von dieser Vorgabe kann abgewichen werden, wenn

- 1) bei mündlichen Prüfungen im Prüfungsraum der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird (hier gilt das Hygienekonzept für Mündliche Prüfungen und Kolloquien der HfWU).
- 2) Lehrende und Vortragende in Präsenzveranstaltungen den Mindestabstand von 1,5 m zu den Teilnehmer:innen einhalten. Dann kann die/der Lehrende bzw. Vortragende die Maske abnehmen.
- 3) im Freien der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Dies gilt für Präsenzveranstaltungen des Studienbetriebs, sonstigen Veranstaltungen und den Aufenthalt von Personen vor den Gebäuden.
- 4) Personen in schlechter Verfassung die Liege in einem der Sanitätsräume nutzen.
- 5) unabhängig vom Ort an der Hochschule gegessen und getrunken wird. Dies gilt für die Zeit der Nahrungsaufnahme. Bei Missbrauch dieser Regelung, d.h. z.B. bei dauerhaftem Essen und Trinken, kann dies vom Lehrenden bzw. von der Aufsichtsperson untersagt werden.
- 6) im Außenbereich geraucht wird.

- 7) Studierende durch ein ärztliches Attest von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes befreit sind. Möchten diese an einer Veranstaltung teilnehmen, so haben diese umgehend und frühzeitig mit dem zuständigen Prüfungsausschuss Kontakt aufzunehmen, welcher die Gültigkeit des Attests bestätigt. Für diese Studierende stehen im Veranstaltungsraum Tische zur Einhaltung der Abstandsregelung bereit. Die Bescheinigung des Prüfungsausschusses ist vor Beginn der Veranstaltung unaufgefordert der/dem Lehrenden vorzulegen.

10. Abstandsregelungen und Belegungsbeschränkungen

Das Einhalten von einem Mindestabstand von 1,5 m wird allgemein auf dem Gelände der Hochschule empfohlen.

Zu Kombinationsregelungen von Abstand-Einhalten und Maske-Tragen wird auf das Kapitel Medizinische Masken und Atemschutz verwiesen. Weitere besondere Abstandsregelungen gelten für den Bereich Gesang und Musizieren, siehe gesondertes Kapitel hierzu.

1) Toilettenanlagen:

Für Toilettenanlagen gelten in Abhängigkeit der Größe der Anlage angepasste Belegungszahlen. Darauf, auf das Tragen von Masken und auf die Empfehlung zum Einhalten des Mindestabstands von 1,5 m, wird auf Schildern hingewiesen.

2) Belegung von Hörsälen, Seminarräumen und sonstigen Räumlichkeiten für den Studienbetrieb:

Der Präsenzbetrieb ist in Abhängigkeit der Gruppengrößen und der vorliegenden Raumkapazitäten entsprechend geplant und vorbereitet worden. Konzertbestuhlung ist verboten.

Die Hörsäle und Seminarräume sind auf eine 100 %ige Belegung ausgelegt. 100 %ige Belegung heißt dabei, dass die Anzahl an Sitzplätzen an Tischen, wie vor der Pandemie gelten.

Die sonstigen Räumlichkeiten für den Studienbetrieb sind bedingt durch entsprechende Vorgaben unterschiedlich ausgelegt. Es dürfen sich nicht mehr Studierende und Lehrende als die zulässige 100%-Belegung in dem Raum aufhalten, d.h. jede Person muss einen vorhandenen Sitzplatz haben.

- 1) In der Bibliothek Nürtingen sind die Lernplätze der Gruppenarbeitsräume, die Workbases und die Gemeinschaftstische in den Fluren geöffnet. Die verfügbaren Plätze sind gekennzeichnet.
- 2) Die PC-Räume sind auf 100 %ige Nutzung ausgelegt. Es gilt, dass ein Computerarbeitsplatz von einer Person belegt werden darf. Die Öffnungszeiten und Nutzungsmodalitäten werden entsprechend bekanntgegeben.
- 3) Die Räume CB 1 - 209 und CB 1 - 211 des CAD/GIS-Labors sind für Vorlesungen vorgesehen und somit auf eine 100 %ige Belegung ausgelegt. Der Raum CB 1 - 210 ist der Übungsraum für die Studierenden und stellt zu Beginn des Semesters 12 der 32 Computerarbeitsplätze zur Verfügung. Dabei gilt, dass ein Computerarbeitsplatz von einer Person belegt werden darf. Diese 12 ausgewählten Arbeitsplätze stehen mindestens im Abstand von 1,5 m zueinander. Im Bedarfsfall werden mehr Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt werden.
- 4) Die Atelierplätze wurden zu Beginn der Pandemie deutlich reduziert und deutlich sichtbar als Arbeitsplätze ausgewiesen. Diese reduzierte Anzahl an Atelierplätzen wird für dieses Semester beibehalten.
- 5) Die Modellbauwerkstatt ist auf eine 100 %ige Nutzung der Einzelarbeitsplätze ausgelegt, das entspricht einem maximal gleichzeitigen Aufenthalt von 16 Studierenden + Betreuungsperson, sowie zweier zusätzlicher Personen für die Bedienung der Portalfräse.
- 6) Praktikumsgruppen, die in Laboren und weiteren Räumlichkeiten unter Aufsicht gemeinschaftlich tätig werden, sind auf die Anzahl der Arbeitsplätze in den Räumlichkeiten begrenzt.
- 7) Im Gebäude CI6 und in weiteren Räumen, welche durch die Fakultäten ausgewiesen werden, werden Lernarbeitsplätze mit einem Abstand von mindestens 1,5 m eingerichtet.

11. Impf-, Genesenen- oder Testnachweis

Die Rahmenbedingungen zur Teilnahme am studentischen Betrieb an der HfWU sind mit der Corona-Verordnung Studienbetrieb in der ab dem 24. Februar 2022 gültigen Fassung neu definiert worden.

Die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen und die Nutzung von studentischen Lernplätzen in geschlossenen Räumen ist

- 1) in der Warnstufe vom Vorliegen eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises abhängig,
- 2) in der Alarmstufe vom Vorliegen eines Impf- oder Genesennachweises abhängig. Ausgenommen hiervon sind Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können. Diese haben die ärztliche Bescheinigung und einen Testnachweis vorzulegen.

Die Teilnahme an Prüfungen, sowie an Praxisveranstaltungen, die insbesondere spezielle Labor- oder Arbeitsräume an der HfWU erfordern, wie z.B. die Ateliers, Werkstätten, Labore u.a., ist in der Warn- und Alarmstufe vom Vorliegen eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises abhängig. Dies gilt auch für die Nutzung der Bibliothek und die Lernplätze innerhalb der Bibliothek.

Im Übrigen gilt das Hygienekonzept für Prüfungen.

Die Überprüfung des Vorliegens eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises erfolgt an der HfWU auf unterschiedlichen Wegen:

- 1) in der Warnstufe wird bei Lehrveranstaltungen und bei der Nutzung von studentischen Lernplätzen außerhalb der Bibliothek anhand von Stichproben geprüft,
- 2) in der Alarmstufe wird bei Lehrveranstaltungen und bei der Nutzung von studentischen Lernplätzen außerhalb der Bibliothek jeder Teilnehmende geprüft,
- 3) bei sonstigen Veranstaltungen und bei der Nutzung der Bibliothek wird jeder Teilnehmende geprüft

Stichproben bei Lehrveranstaltungen und bei der Nutzung von studentischen Lernplätzen außerhalb der Bibliothek:

Die Stichprobenkontrolle bei den Lehrveranstaltungen und bei der Nutzung von studentischen Lernplätzen außerhalb der Bibliothek erfolgt in der Warnstufe nach folgendem Plan:

Es werden stichprobenartig 5% der Lehrveranstaltungen kontrolliert. Des Weiteren wird im Mittel ein Lernraum pro Tag einmalig kontrolliert. Dabei werden zu Beginn einer Woche 5% der Lehrveranstaltungen dieser Woche und 5 Lernräume mit zugehörigem Tag und Uhrzeit zufällig durch das Rektorat ausgewählt. Jede Lehrveranstaltung und jeder Lernraum wird dabei mit der gleichen Wahrscheinlichkeit ausgewählt. Diese Lehrveranstaltungen und Lernräume werden vollumfänglich kontrolliert. Der 3G-Nachweis aller Teilnehmer:innen wird während der Lehrveranstaltung und im Lernraum durch geschultes Personal überprüft. Teilnehmende ohne 3G-Nachweis werden umgehend an das Rektorat gemeldet. Die Art des Nachweises, d.h. die Anzahl der Impf-, Genesenen- und Testnachweise, wird auf einem Vordruck ohne Angabe der Vorlesung und des Raumes erhoben und an das Rektorat weitergeleitet.

Prüfung der Teilnehmenden bei sonstigen Veranstaltungen und bei der Nutzung der Bibliothek:

Die Prüfung eines jeden Teilnehmenden findet bei der Einlasskontrolle statt, bei:

- 1) einem Besuch der Bibliotheken an beiden Standorten,
- 2) der Nutzung von Lernplätzen der Bibliothek Nürtingen,
- 3) Veranstaltungen, die nicht dem Studienbetrieb zugeordnet werden.

Überprüft wird das gezeigte Dokument in Papierform oder digital und zum Abgleich der Person ein Ausweisdokument. Das kann ein Personalausweis, Reisepass, Führerschein oder der Studierendenausweis sein.

Hinweise zu aktuellen Rahmenbedingungen der 3G-Statusprüfung: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-nachweise-fuer-geimpfte-und-genesene-personen/>

1) Impfnachweis:

Impfnachweise sind ausschließlich in digital auslesbarer Form vorzulegen. Dabei ist das gesicherte Mitführen des Impfnachweis mit QR-Code (z.B. als Ausdruck und auf dem Handy) zu empfehlen. Der „gelbe Impfausweis“ ist nicht als Nachweis zulässig!

(https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html?nn=169730&cms_pos=3)

2) Genesenennachweis:

Vorgelegt wird eine Bescheinigung, möglichst mittels CovPass-App oder Corona-App, in der die Gültigkeit erkennbar ist.

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Genesenennachweis.html)

3) Testnachweis:

Vorgelegt wird ein PCR-Test oder ein Antigen-Schnelltest. PCR-Tests haben eine Gültigkeit von 48 h ab der angegebenen Testuhrzeit. Antigen-Schnelltests haben eine Gültigkeit von 24 h ab der angegebenen Testuhrzeit. Es gelten nur Bescheinigungen von Testergebnissen, die von einer autorisierten Stelle abgezeichnet sind.

12. Voranmeldung

Bis einschließlich der Warnstufe ist eine Voranmeldung nicht erforderlich.

In der Alarmstufe ist eine Voranmeldung notwendig für eine Nutzung

- 1) der Lernplätze der Bibliothek im 1. und 2. OG (nicht für die Workbases - beim Betreten des Gebäudes melden sich die Studierenden an der Theke),
- 2) der ausgewiesenen Lernräume außerhalb der Bibliothek, welche als solche freigegeben sind,
- 3) der PC-Räume als Lernräume,
- 4) des CB 1 – 210 des CAD/GIS – Labors als Lernraum,
- 5) der Atelierplätze in den Gebäude CI 11, CI 12, CS3 und CA 1, und
- 6) der Modellbauwerkstatt zur Reservierung der Arbeitsplätze.

Bei Lehrveranstaltungen, die in Laboren und anderen besonderen Räumlichkeiten stattfinden, findet im Regalärbetrieb eine Anmeldung statt.

Weitere Details zu den Räumlichkeiten, den Nutzungsmodalitäten und der Voranmeldung werden auf der Homepage bekanntgegeben.

Veranstaltungen, die nicht dem regulären Studienbetrieb zuzuordnen sind, bedürfen einer Genehmigung durch das Rektorat. Hierzu gehören u.a. Veranstaltungen

- 1) des Studium Generale,
- 2) der Future.Box – Zukunft gründen.
- 3) der Weiterbildungsakademie WAF
- 4) der studentischen Initiativen

Zusätzlich gelten hierfür folgende Regelungen:

- 1) Voranmeldung,
- 2) Tragen von Atemschutz (mind. in FFP2-Ausführung) vor und in den Gebäuden;

- 3) die Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 m wird empfohlen,
- 4) Das Rektorat entscheidet im Rahmen der Genehmigung der Veranstaltung, ob zur Verhinderung einer erhöhten, dicht gedrängten Menschenansammlung Veranstaltungspersonal bereitsteht, die die Personen im Eingangsbereich des Gebäudes kanalisieren bzw. geordnet einlassen,
- 5) Händedesinfektion im Eingangsbereich des Gebäudes; auf die zusätzliche Möglichkeit im Hörsaal wird hingewiesen,
- 6) Kontrolle des G-Status für alle Teilnehmer:innen, auch die Vortragenden:
in der Warnstufe gemäß 3G,
in der Alarmstufe gemäß 2G*.
*Hiervon ausgenommen sind Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder für die nicht seit mind. 3 Monaten eine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission gilt. Diese haben einen Testnachweis zusammen mit der ärztlichen Bescheinigung vorzulegen.
- 7) in den Einladungen wird auf die Maßnahmen bedingt durch die Corona-Pandemie verwiesen. Das Studium Generale informiert dazu auch auf der Homepage der HfWU.

13. Mensen, Cafeterien und sonstige Verpflegungsangebote

1) Mensen

Die Hochschule hat Zugang zu verschiedenen Mensen, die von unterschiedlichen Firmen/Einrichtungen betrieben werden:

- Am Standort Geislingen besteht für die Hochschulangehörigen die Möglichkeit die Kantine der Firma WMF zu nutzen. Es gelten die Hygieneregeln der Kantine der WMF.
- Am Campus Innenstadt des Standorts Nürtingen wird die Mensa vom Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim betrieben. Informationen zur Kontaktpersonennachverfolgung und zum 3G-Nachweis werden an entsprechenden Stellen veröffentlicht.
- Am Campus Braike des Standorts Nürtingen besteht für die Hochschulangehörigen Zutritt zur Kantine der Johannes-Wagner-Schule. Es gelten die Hygieneregeln der Kantine der Johannes-Wagner-Schule.

2) Cafeterien

- Am Standort Geislingen gibt es drei Cafeterien in abgeschlossenen Räumen. Die Kaffee-, Getränke- und Speisenautomaten werden von einer externen Firma betrieben. Der Zugang zu den Verpflegungsautomaten ist geöffnet.
- Am Standort Nürtingen wird eine Cafeteria, die einen in sich geschlossenen Raum bildet, am Campus Innenstadt (CI1) vom Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim betrieben. Der Zugang zu den Verpflegungsautomaten ist geöffnet.

Die Nutzung der Cafeterien sind in der Alarmstufe von der Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises abhängig.

14. Sanktionen bei Regelverstößen

Können Studierende bei den Stichprobenkontrollen keinen Nachweis auf ihren G-Status vorweisen, werden sie umgehend der Lehrveranstaltung, dem Lernraum und des Hochschulgeländes verwiesen. Außerdem wird ihnen je nach Fallgestaltung ein Hausverbot für bis zu drei Wochen, mindestens aber eine Woche erteilt. Dies gilt auch, wenn Studierende bei den Zugangskontrollen zur Nutzung von Räumlichkeiten keinen G-Nachweis vorweisen können.

Bei mutwilligem Entziehen der Überprüfung des G-Nachweises oder bei wiederholtem Regelverstoß wird ein Hausverbot bis Semesterende erteilt; das Ablegen von Prüfungen wird weiterhin gestattet. Bei Verstößen in der Alarmstufe oder bei schwerwiegenden Verstößen erfolgt eine Anzeige der Ordnungswidrigkeit.

Teilnehmer:innen von Veranstaltungen, die keinen G-Nachweis bei der Zugangskontrolle vorweisen können, dürfen an der Veranstaltung nicht teilnehmen und werden von dem Gelände der Hochschule verwiesen.

Ein Hausverbot von bis zu drei Wochen kann auch bei sonstigen Verstößen gegen Regelungen dieses Hygienekonzepts erteilt werden.

Die Information über Kontrollen des G-Nachweises und die Folgen bei Verstößen, werden den Studierenden vor Vorlesungsbeginn mitgeteilt. Gäste von Einzelveranstaltungen erhalten diese Information mit der Einladung.

15. Notfallsituationen

In Notfallsituationen, z.B. im Brandfall oder Erste-Hilfe-Fall, sind die Regelungen außer Kraft gesetzt.

16. Inkrafttreten

Dieses Hygienekonzept tritt am 25. Februar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Hygienekonzept vom 9. Januar 2022 außer Kraft.